

Streetfotografie

Straßenfotografie ist eine Genre-Bezeichnung der Fotografie, die im öffentlichen Raum entsteht, auf Straßen, in Geschäfte oder Cafés hineinblickend, Passantengruppen oder Einzelne herausgreifend, oftmals als Momentaufnahme, aber ebenso essayhafte Abfolge und Milieustudie (Wikipedia, die freie Enzyklopädie).

„Wenn dich jemand bemerkt während du ein Foto von ihm schießen will, sag ihm: „ignorier mich einfach, tu so, als wäre ich gar nicht da“, die meisten werden darüber lachen und mit dem fortfahren was sie gerade tun“ („102 Things I Have Learned About Street Photography“, Eric Kim).

Das Fotografieren von Menschen, auch auf der Straße und im öffentlichen Raum, unterliegt juristischen Regeln. Die Frage, ob Personen auf der Straße fotografiert werden dürfen, beantwortet nicht der Fotograf sondern das Gesetz und die Richter. Bei Personenabbildungen gilt das „**Recht am eigenen Bild**“, ein **besonderes Persönlichkeitsrecht** (<http://www.ra-pregarten.at/assets/Uploads/Artikel-B2.pdf>).

Das Recht am eigenen Bild schützt die Selbstbestimmung des Menschen über seinen Umgang mit seiner visuellen Erscheinung, jeder Mensch darf selbst darüber bestimmen, ob er fotografiert wird und ob diese Aufnahme veröffentlicht werden darf, gerade bei ungefragten Straßenaufnahmen.

Unter „Personenbildnissen“ sind nicht nur Portraits zu verstehen, sondern jedes Foto, auf dem der Abgebildete **erkennbar** ist. Die Erkennbarkeit kann nicht nur an das Gesicht der abgebildeten Person anknüpfen, eine Person kann durch besondere Merkmale wie etwa Tattoos oder dergleichen erkennbar werden.

§ 78 UrhG: *Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch **berechtigte Interessen des Abgebildeten** oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.*

Grundsätzlich ist nicht das Fotografieren einer Person an sich verboten, sondern die **Veröffentlichung**.

Berechtigte Interessen des Abgebildeten können schon durch die Möglichkeit von Missdeutungen und Bloßstellungen verletzt werden. Diese Interessen des Abgebildeten sind dem Interesse an der Veröffentlichung des Bildes gegenüberzustellen. Vereinfacht gesagt kann man davon ausgehen, dass die Veröffentlichung von Fotos von Personen zu **redaktionellen Zwecken** dann zulässig ist, wenn ein **Veröffentlichungsinteresse** vorhanden ist und die abgebildete Person durch die Abbildung nicht **herabgewürdigt** wird.

Der Einsatz von Personenbildnissen zu **Werbezwecken** weckt den Anschein, dass der Abgebildete entweder sein Bild für Werbezwecke entgeltlich zur Verfügung gestellt hat oder sich besonders mit dem beworbenen Produkt oder der Dienstleistung identifiziert. Es besteht daher der Grundsatz, dass für die **werbliche Verwendung** **jedenfalls die ausdrückliche Zustimmung des Abgebildeten** erforderlich ist.

Für das **österreichische Urheberrecht** gilt also, dass der Fotograf grundsätzlich bemüht sein sollte, eine Einwilligung der abgebildeten Person einzuholen. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, dann sollte die Verwendung von Personenbildnissen zu Werbezwecken tunlichst vermieden werden (auch zum Beispiel die Veröffentlichung von Portraits auf der Homepage des Berufsfotografen), bei der redaktionellen Verwendung ist darauf zu achten, dass der Abgebildete durch die Veröffentlichung nicht benachteiligt wird. Im Bereich der Portraitfotografie helfen sich viele Berufsfotografen erfolgreich damit, in das Auftragsformular sinngemäß folgenden Satz aufzunehmen: *„Der Auftraggeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die in Auftrag gegebenen Fotos zur Bewerbung des Unternehmens des Fotografen verwendet werden dürfen.“*

Natürlich bergen die juristischen Begriffe „berechtigte Interessen“, „Werbezwecke“ sowie „redaktionelle Verwendung“ eine Vielzahl von Interpretationsmöglichkeiten in sich, die der **Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs** teilweise in höchstgerichtlichen Erkenntnissen klären hat lassen.

Um auf Eric Kim's Leitsatz zurückzukommen: „Ignoriere mich einfach, tu so, als ob ich nicht da wäre“ ist ein frommer Wunsch des Fotografen....

*Dr. Josef Schartmüller
RSV-Verbandsanwalt*